

I. STIFTUNGSSTATUT

Art. 1

Name

Die Stiftung trägt den Namen **Raiffeisen Sozialstiftung Oberwallis**.

Die Abkürzung der Stiftung lautet **RSOW**.

Art. 2

Sitz

Der Sitz der Stiftung befindet sich am jeweiligen Wohnort des Stiftungsratspräsidenten.

Art. 3

Dauer

Die Dauer der Stiftung ist unbestimmt.

Art. 4

Zweck

Die Stiftung bezweckt, in wirtschaftliche Not geratenen Mitmenschen und Familien im Oberwallis rasche Spontanhilfe in Form von Finanzierungsbeihilfen zu gewähren.

Die Stiftung arbeitet mit allen im Oberwallis tätigen lokalen, regionalen, kantonalen und schweizerischen Wohltätigkeitswerken und Wohltätigkeitsorganisationen zusammen, welche von der Stiftung für ihre Hilfeleistungen im vorgenannten Sinne - die sie im Oberwallis erbringen - unterstützt werden können.

Die Hilfe in finanziellen Notsituationen erfolgt subsidiär, d.h. falls und solange nicht die öffentliche Hand oder andere Organisationen angemessene rasche Hilfe leisten.

Der Kreis der Unterstützungsberechtigten sowie Voraussetzungen, Arten, Umfang, Dauer und Bedingungen der Unterstützung werden im Stiftungsregelement festgelegt.

Art. 5

Vermögen

Die Stifter widmen der Stiftung Raiffeisen Sozialstiftung Oberwallis ein Stiftungsvermögen von Fr. 113'000.- (Franken einhundertdreizehntausend).

Das Stammvermögen der Stiftung wird von den einzelnen Stiftern mit einem Wert, welcher 2 % des erarbeiteten Cash-Flows des Geschäftsjahres 1990 der jeweiligen Raiffeisenbank entspricht, geäuft. Der einbezahlte Anteil jedes Stifters am Stiftungsvermögen geht aus der dieser Urkunde beiliegenden Bestätigung hervor.

Dieses Anfangsvermögen wird durch jeden Stifter mit einer Einlage, welche 1 % seines erarbeiteten Cash-Flows des betreffenden Geschäftsjahres entspricht, jährlich erhöht, erstmals für 1993 auf der Basis von 1992, wobei jedoch die Einlagepflicht nach oben auf Fr. 5'000.- begrenzt ist. Die Verpflichtung zur Einlage erlischt, sobald das Stiftungsvermögen den Betrag von einer Million Franken erreicht hat.

Das Stiftungsvermögen ist zinstragend und nach den Grundsätzen einer sorgfältigen Vermögensverwaltung anzulegen. Es darf ausschliesslich für die in Art. 4 umschriebenen Zwecke verwendet werden.

Für allfällige Verbindlichkeiten der RSOW haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.

Art. 6

Betriebsmittel

Der Stiftung stehen zur Leistung von Finanzierungsbeihilfen und Unterstützungsbeiträgen als Betriebsmittel zur Verfügung:

- a/ Der Zinsertrag aus dem Stiftungsvermögen;
- b/ Alle Zuwendungen in Form von Spenden, Schenkungen, Legaten, Subventionen seitens der öffentlichen Hand oder Privater sowie Unterstützungen durch andere Organisationen;
- c/ Der Reinertrag aus Aktionen, Veranstaltungen, Sammlungen und weiteren Aktivitäten;
- d/ Alle weiteren Einnahmen.

II. Organe der Stiftung

Art. 7

Die Stiftungsorgane sind:

- a/ Stiferversammlung
- b/ Stiftungsrat
- c/ Kontrollstelle

Die Mitwirkung in Organen der RSOW sowie in eingesetzten Kommissionen erfolgt ehrenamtlich; es dürfen nur tatsächlich entstandene Spesen vergütet werden.

Die Stiferversammlung

Art. 8

Zusammensetzung und Einberufung

Die Stiferversammlung ist das oberste Organ der Stiftung.

Sie wird gebildet durch die Stifter.

Die Stiferversammlung wird vom Stiftungsrat einberufen und vom Stiftungsratspräsidenten, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Stiftungsratsmitglied, geleitet. Der Aktuar des Stiftungsrates führt das Protokoll.

Die Einberufung der Versammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden und mindestens vierzehn Tage im voraus zu erfolgen.

Die Stiferversammlung der RSOW kann in die Generalversammlung des Oberwalliser Verbandes der Raiffeisenbanken (Regionalverband) integriert werden.

Art. 9

Versammlung

Die Stifter versammeln sich jährlich innert 6 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres zur ordentlichen Stiferversammlung.

Auf Beschluss der ordentlichen Stiferversammlung, des Stiftungsrates oder wenn 1/5 aller Stifter es schriftlich verlangen, ist eine ausserordentliche Stiferversammlung einzuberufen.

Art. 10

Stimmrecht

Das Stimmrecht richtet sich nach der Anzahl der am Stiftungskapital beteiligten Oberwalliser Raiffeisenbanken. Den Stiftern steht je eine Stimme zu (Kopfstimmrecht).

Art. 11

Beschlussfähigkeit

Die Stifternversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen ist (Art. 8) und wenigstens 1/5 der Stifter anwesend sind.

Art. 12

Beschlussfassung

Die Stifternversammlung fasst ihre Beschlüsse, sei es bei Wahlen oder Abstimmungen, durch Zustimmung der einfachen Mehrheit der Anwesenden (relatives Mehr). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stiftungsratspräsident.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, sofern nicht 1/5 der anwesenden Stifter die geheime Stimmabgabe verlangt und diese beschlossen wird.

Anträge, welche die Abänderung oder Ergänzung der Stiftungsstatuten betreffen, müssen auf der Einladung traktandiert sein und bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Stifter.

Art. 13

Befugnisse

Die Stifternversammlung hat folgende Befugnisse:

- a/ Genehmigung des Protokolls der letzten Stifternversammlung;
- b/ Abnahme der jährlichen Berichte des Stiftungsrates und der Kontrollstelle;
- c/ Genehmigung der Jahresrechnung;
- d/ Entlastung des Stiftungsrates und der Kontrollstelle;
- e/ Festsetzung der Zahl der Stiftungsräte im Rahmen dieser Urkunde;
- f/ Wahl des Stiftungsrates, des Stiftungsratspräsidenten und der Kontrollstelle;
- g/ Abänderung und Ergänzung der Stiftungsurkunde;
- h/ Genehmigung des Stiftungsreglementes und der vom Stiftungsrat erlassenen weiteren Reglemente sowie deren Änderungen;
- i/ Beschlussfassung über Anträge und Begehren des Stiftungsrates;

B. Der Stiftungsrat

Art. 14

Zusammensetzung

Der Stiftungsrat ist das geschäftsführende Organ der Stiftung.

Die Stiftung wird von einem Stiftungsrat verwaltet der 5 bis 9 Mitglieder umfasst.

Der Stiftungsrat setzt sich aus Stiftern, repräsentiert durch ein Genossenschaftsmitglied der jeweiligen Raiffeisenbank, sowie aus Drittpersonen zusammen, wobei die Stifter über die Mehrheit im

Stiftungsrat verfügen müssen. Von keinem Stifter darf mehr als ein Vertreter im Stiftungsrat Einsitz nehmen.

Art. 15

Der Stiftungsrat wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl für weitere zwei Amtsperioden ist zulässig. Während einer Amtsdauer neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt wurden. Der Rücktritt als Stiftungsrat ist dem Präsidenten drei Monate im voraus anzuzeigen.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

Der Stiftungsrat kann einen Ausschuss, bestehend aus dem Stiftungsratspräsidenten, seinem Stellvertreter sowie dem Sekretär der Stiftung, mit der Geschäftsführung beauftragen.

Art. 16

Einberufung

Der Stiftungsrat tagt so oft, als es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal im Jahr.

Die Einberufung des Stiftungsrates erfolgt schriftlich, unter Angabe der Traktanden, und mindestens 10 Tage im voraus durch den Präsidenten. In dringenden Fällen ist eine Abkürzung der Frist gestattet.

Über andere als auf der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden. In diesem Fall müssen sämtliche Stiftungsratsmitglieder anwesend sein oder nachträglich ihr ausdrückliches Einverständnis geben.

Ein Drittel der Stiftungsratsmitglieder, der Ausschuss des Stiftungsrates oder vom Stiftungsrat eingesetzte Kommissionen sind jederzeit berechtigt, die Einberufung des Stiftungsrates zu einer Sitzung zu verlangen.

Art. 17

Beschlussfassung

Zur gültigen Beschlussfassung muss die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein.

Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn ihm die Mehrheit des anwesenden Stiftungsrates zustimmt (absolutes Mehr). Dem Präsidenten des Stiftungsrates kommt das gleiche Stimmrecht wie einem Mitglied zu.

Der Stiftungsrat kann ebenfalls gültig auf dem Zirkularweg beschliessen, wobei jedoch jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen.

Über die Verhandlungsbeschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Art. 18

Aufgaben und Befugnisse

Dem Stiftungsrat obliegt die Ausführung des Stiftungszweckes; ihm sind grundsätzlich alle Kompetenzen eingeräumt, die nicht der Stiferversammlung vorbehalten sind.

Der Stiftungsrat hat namentlich folgende Befugnisse:

- a/ Vornahme aller notwendigen Handlungen zur Realisierung des Stiftungszweckes;
- b/ Beschluss über die interne Organisation des Stiftungsrates;
- c/ Besorgung der Verwaltung der Stiftung;
- d/ Entscheidung über die Anlage und die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
- e/ Delegation von gewissen Aufgaben;

- f/ Einsetzung eines Sekretariates mit Erstellung eines Pflichtenheftes;
- g/ Einsetzung von ständigen oder ad-hoc-Kommissionen;
- h/ Ausarbeitung des Stiftungsreglementes sowie weiterer notwendiger Ausführungsreglemente;
- i/ Einberufung der Stiferversammlung;
- j/ Vollziehung der Stiferversammlung;
- k/ Entscheidung über Hilfesuche im Rahmen des Stiftungsreglementes;
- l/ Treffen aller Entscheidungen, die nicht in der Kompetenz eines anderen Organes liegen.

Der Entscheid des Stiftungsrates über Hilfesuche ist endgültig und unterliegt keiner Begründungspflicht.

An das Sekretariat oder an Kommissionen delegierte Funktionen bleiben unter der Verantwortung des Stiftungsrates.

Art. 19

Vertretung

Der Stiftungsratspräsident, sein Stellvertreter, der Aktuar/Sekretär und der Kassier vertreten die Stiftung und führen rechtsverbindliche Kollektivunterschrift je zu Zweien.

C. Die Kontrollstelle

Art. 20

Wahl und Amtsdauer

Die Stiferversammlung wählt für eine Amtszeit von vier Jahren zwei Revisoren. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

Als Rechnungsrevisoren sind sowohl Stifter wie auch Drittpersonen, und das Zentralinspektorat des Schweizerischen Verbandes der Raiffeisenbanken in St.Gallen wählbar.

Art. 21

Befugnisse und Pflichten

Die Kontrollstelle ist das interne Kontrollorgan der Stiftung.

Die Kontrollstelle überprüft die Tätigkeiten des Stiftungsrates gemäss Stiftungsstatuten und Stiftungsreglement.

Die Revisoren haben ein objektives Bild über die finanzielle Lage der Stiftung zu liefern, die Jahresrechnung und die Bilanz nach Massgabe der Art. 728 - 730 OR zu prüfen und über deren Befund dem Stiftungsrat zu Handen der Stiftungsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Die Kontrollstelle hat der ordentlichen Stiferversammlung beizuwohnen.

III. Aufsicht und Eintrag

Art. 22

Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Vorstehers des Justiz- und Polizeidepartementes des Kantons Wallis gemäss Art. 43 Ziff. 1 EG z ZGB (vgl. Art. 103 HRegV).

Art. 23

Die Stiftung ist im Sinne von Art. 101 ff HRegV in das Handelsregister einzutragen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 24

Abänderung der Stiftungsstatuten

Eine Abänderung der Stiftungsurkunde ist nur im Rahmen von Art. 12, Abs. 3 dieser Urkunde möglich.

Art. 85 und 86 ZGB bleiben dabei ausdrücklich vorbehalten.

Art. 25

Unerreichbarkeit des Stiftungszweckes

Lässt sich der Zweck der Stiftung nicht oder nicht mehr erreichen, so kann die Stifternversammlung nach Anhörung der kantonalen Aufsichtsbehörde die Mittel der Stiftung einem ähnlichen Zweck zuwenden, namentlich einer wohltätigen Organisation, die in notgeratenen Mitmenschen im Oberwallis Hilfe leistet.

Das Vermögen darf in keinem Fall an die Stifter zurückfallen.

Für das Vorgehen und die Beschlussfassung gelten die gleichen Vorschriften wie bei der Abänderung der Stiftungsurkunde im vorangehenden Artikel (Art. 24 Abs. 1).

Diese Stiftungsurkunde ist dreifach auszufertigen. Je eine Abschrift erhalten:

- die Stiftung
- die Aufsichtsbehörde
- das Handelsregisteramt Brig

Publikation im SHAB Nr. 74 vom 19.04.1993

Der Präsident:

Josef Fux

Der Aktuar:

Pius Rieder